



Andreas Lob-Hüdepohl /
Walter Lesch (Hg.)

Ethik Sozialer Arbeit

Ein Handbuch

Schöningh

UTB



UTB 8366

Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Beltz Verlag Weinheim · Basel
Böhlau Verlag Köln · Weimar · Wien
Verlag Barbara Budrich Opladen · Farmington Hills
facultas.wuv Wien
Wilhelm Fink München
A. Francke Verlag Tübingen und Basel
Haupt Verlag Bern · Stuttgart · Wien
Julius Klinkhardt Verlagsbuchhandlung Bad Heilbrunn
Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft Stuttgart
Mohr Siebeck Tübingen
C. F. Müller Verlag Heidelberg
Orell Füssli Verlag Zürich
Verlag Recht und Wirtschaft Frankfurt am Main
Ernst Reinhardt Verlag München · Basel
Ferdinand Schöningh Paderborn · München · Wien · Zürich
Eugen Ulmer Verlag Stuttgart
UVK Verlagsgesellschaft Konstanz
Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen
vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Andreas Lob-Hüdepohl / Walter Lesch (Hg.)

Ethik Sozialer Arbeit

Ein Handbuch

unter Mitarbeit von Axel Bohmeyer und
Stefan Kurzke-Maasmeier

Ferdinand Schöningh

Paderborn · München · Wien · Zürich

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG
(Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)
ISBN 978-3-506-99007-5

Internet: www.schoeningh.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten.

Printed in Germany.
Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart
Satz: Ruhrstadt Medien AG
Herstellung: Ferdinand Schöningh Paderborn

UTB-Bestellnummer: ISBN 978-3-8252-8366-7

Inhalt

VORWORT (Andreas Lob-Hüdepohl und Walter Lesch)	7
A. ENTWICKLUNGSLINIEN UND SELBSTVERSTÄNDNISSE SOZIALER ARBEIT	11
1. Von der tätigen Nächstenliebe zum Helfen als Beruf (C. Wolfgang Müller)	13
2. Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft (Silvia Staub-Bernasconi)	20
B. ETHISCHE REFLEXIONSWEISEN – KLEINER ÜBERBLICK ÜBER DAS PANORAMA ETHISCHER THEORIEANSÄTZE	55
1. Ethik im systemtheoretischen Denken (Hans-Ulrich Dallmann)	57
2. Vertragstheorien und Diskursethik: Zur Bedeutung prozeduraler Ethiken in der Sozialen Arbeit (Gerhard Kruijff)	69
3. Ethische Reflexion als Hermeneutik der Lebenswelt (Walter Lesch)	88
4. Utilitarismus im philosophischen Widerstreit (Walter Lesch)	100
C. NORMATIVE GRUNDLAGEN SOZIALER ARBEIT	111
1. Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen (Andreas Lob-Hüdepohl)	113
2. Ethikkodizes und ethische Deliberationsprozesse in der Sozialen Arbeit (Axel Bohmeyer und Stefan Kurzke-Maasmeier)	162
D. HANDLUNGSFELDBEZOGENE PROBLEME EINER ETHIK SOZIALER ARBEIT	181
1. Ethik familien- und lebensformenbezogener Sozialer Arbeit (Birgit Bertram und Andreas Lob-Hüdepohl)	183
2. Ethik der Heilpädagogik (Monika Schumann und Andreas Lob-Hüdepohl)	208
3. Ethik geschlechterbewusster Sozialer Arbeit (Petra Focks und Andreas Lob-Hüdepohl)	235

6 Inhalt

4. Ethik der Gemeinwesenarbeit (Leo Joseph Penta und Andreas Lienkamp)	259
5. Ethik Sozialer Arbeit in der Sozialpsychiatrie (Ralf-Bruno Zimmermann und Andreas Lob-Hüdepohl)	286
6. Ethik der Pflege (Hans-Ulrich Dallmann und Andrea Schiff)	311
7. Ethik der Organisationsformen Sozialer Arbeit (Marianne Meinhold und Andreas Lob-Hüdepohl)	331
E. ANHANG	347
1. Ausgewählte Literatur	349
2. Ausgewählte Ethikkodizes	355
3. Autorinnen und Autoren	374
4. Sachwortregister	377

1. Vorwort

Andreas Lob-Hüdepohl und Walter Lesch

Das Gesicht beruflicher Sozialer Arbeit hat sich seit den Anfängen sozialer Professionen vor etwa einhundertfünfzig Jahren stetig gewandelt. Arbeitsformen und Methoden wurden kontinuierlich ausdifferenziert und verfeinert, der Adressatenkreis dehnte sich zunehmend aus, und die Wandlungsprozesse machten auch nicht vor den Selbstverständnissen und Zielsetzungen professioneller Hilfebeziehungen Halt. Was Mitte des 19. Jahrhunderts im „Elberfelder System“ als ehrenamtliche Armenfürsorge begann und bereits kurze Zeit später über materielle Hilfestellungen hinaus auch elementare Beratungs- und Betreuungsaufgaben des Armenpflegers umfasste, hat Anfang des 21. Jahrhunderts den Status als personennahe soziale Dienstleitung mit Kundencharakter oder sogar als hoch ambitionierte Menschenrechtsprofession erreicht. Über alle Veränderungen, Brüche und gegenläufige Entwicklungen hinweg hat sich indes ein besonderes Merkmal bis heute hartnäckig halten können: das Selbstverständnis beruflicher Sozialer Arbeit als „moralische Profession“¹. Selbstverständlich gab es Zeiten, in denen alle moralischen Ansprüche Sozialer Arbeit heftig kritisiert, ja als sachfremdes Überbleibsel aus einer vorprofessionellen Zeit gewertet wurden. Solche Ansprüche wurden mitunter als probates Vehikel gesehen, mit denen die ‚Klientel‘ sozialer Fürsorgeleistungen lediglich diszipliniert oder zur ordentlichen Normalbevölkerung auf Abstand gehalten werden sollten: „Im Namen und mit dem Instrument von Moral“, fasst Hans Thiersch ein verbreitetes Unbehagen zusammen, „verteilt Pädagogik gesellschaftliche Chancen, Arbeits- und Lebensrollen, Ungleichheiten.“²

Mittlerweile ist sich die Fachöffentlichkeit aber einig, dass moralische Ansprüche und normative Zieloptionen zu den elementaren Grundlagen Sozialer Arbeit zählen; denn schon die Kritik an einer Sozialen Arbeit, die mit moralisierenden Instrumenten ihr „Klientel“ diszipliniert und beherrscht, ist immer schon eine *Kritik* an einer (konkreten) Moral *im Namen* einer (übergeordneten) Moral – etwa einer Moral, die die Achtung vor der unverletzlichen Würde und Integrität eines jeden Menschen fordert und deshalb jede Form gesellschaftlicher Exklusion einer Bevölkerungsgruppe durch deren moralische Diskreditierung und Stigmatisierung kritisiert. Die Kompetenz zur ethischen Kritik ‚falscher‘, weil für die Betroffenen nicht lebensdienlicher Moralen gehört infolgedessen zur Kernkompetenz beruflicher Sozialer Arbeit.

Dieser Einsicht folgend haben in den letzten Jahren viele Ausbildungs- bzw. Studiengänge in der Sozialen Arbeit die Initiierung und Stärkung berufsethischer Reflexionskompetenz in ihr Curriculum integriert. Erst jüngst hat der *Fachbereichstag Soziale Arbeit*, in dem alle Fakultäten und Fachbereiche für die Studiengänge an deutschen Universitäten und Fachhochschulen zusammengeschlossen sind, mit Blick auf die Anforderungsprofile für die neuen Bachelor- und Master-Studiengänge einen Qualifikationsrahmen beschlossen, der die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Akkreditierung aller

¹ Vgl. Peter Pantucek und Monika Vyslouzil (Hrsg.): *Die moralische Profession. Menschenechte & Ethik in der Sozialarbeit*. St. Pölten 1999.

² Hans Thiersch: *Schwierigkeiten im Umgang mit Moral*, in: Thomas Rauschenbach und ders. (Hrsg.): *Die herausgeforderte Moral. Lebensbewältigung in Erziehung und sozialer Arbeit*. Bielefeld 1987, S. 15-34, S. 19 ff.

Studiengänge im Bereich Sozialer Arbeit bilden soll.³ Neben den klassischen Qualifikations- und Kompetenzziele beruflicher Sozialer Arbeit wie die Beschreibung, Analyse und Bewertung sozialer Problemlagen oder die Organisation, Durchführung und Evaluation in der Sozialen Arbeit finden sich in den verschiedenen Kompetenzsäulen immer wieder Hinweise auf eine genuin (berufs-)ethische Qualifikation, die für die Ausübung beruflicher Sozialer Arbeit und damit auch für eine berufsqualifizierende Hochschulausbildung unabdingbar ist. Diese berufsethische Qualifikation beginnt schon im ersten Kompetenzbereich „Wissen und Verstehen/Verständnis“ (Sozialer Phänomene und ihre professionelle Bearbeitung), wo ein „integriertes Verständnis der Methoden, Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Sozialer Arbeit“ vermittelt werden soll. Im Bereich „professioneller allgemeiner Fähigkeiten und Haltungen“ findet sich sodann als Qualifikationsziel „die Fähigkeit, unter Berücksichtigung professioneller und ethischer Standards sowie der beruflichen Rolle, Lösungsstrategien zu entwickeln und zu vertreten“. Der Qualifikationsrahmen endet mit dem Kompetenzbereich „Persönlichkeitsmerkmale und Haltungen“, der die Fähigkeit zur selbstkritischen beruflichen Rolle „auf der Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes“ fördern soll.⁴

Diese ausdrückliche Verankerung ethischer Aspekte beruflicher Sozialer Arbeit im Pflichtkanon eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums ist in dieser Form neu. Zwar bildet sie eigentlich nur die Entwicklung des beruflichen Selbstverständnisses Sozialer Arbeit wie auch die fachwissenschaftliche Diskussion der letzten Jahre ab. So haben nationale und internationale Berufsorganisationen umfangreiche berufsethische Prinzipienkataloge entwickelt, deren Einhaltung sogar über die Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss eines Berufstätigen mitentscheidet.⁵ Mittlerweile mehren sich die einschlägigen Fachkongresse, Fachpublikationen sowie die Themenhefte von Fachzeitschriften, und das Stichwort ‚Ethik in der Sozialen Arbeit‘ oder ‚Moral und Soziale Arbeit‘ fehlt nur noch selten in den wichtigsten Fachlexika und Handbüchern. Im Vergleich zu anderen Berufen und wissenschaftlichen Disziplinen hat aber die offensive Befassung mit berufsethischen Aspekten die Soziale Arbeit – jedenfalls im deutschen Sprachraum – erst relativ spät und nur zögerlich erfasst.

Die Kompetenz ethischer Reflexion ist keinesfalls allein die Aufgabe ‚ethischer Experten‘ an ‚grünen Tischen‘, sondern sie muss in der alltäglichen Berufswelt eingebettet sein. Jeder Berufstätige im Feld Sozialer Arbeit muss nicht nur die Grundnormen seiner Profession kennen und beachten, sondern er muss über eine eigene ethische Reflexions- und Urteilskompetenz verfügen. Dazu soll das vorliegende Handbuch anregen. Es möchte sowohl mit den wichtigsten normativen Leitoptionen beruflicher Sozialer Arbeit vertraut machen als auch jenen ethischen Reflexionsprozess skizzieren, den möglichst jeder Sozialprofessionelle beschreiten können sollte, wenn er mit den moralischen Implikationen seiner Profession konfrontiert wird. Auch wenn moralische Ansprüche beruflicher Sozialer Arbeit nicht (mehr) abgewiesen werden, stellt sich jedoch die Frage, welche normativen Leitoptionen zu ihren Grundlagen zählen, wo (und wo nicht) sie sinnvollerweise in der (beruflichen) Praxis Sozialer Arbeit zur Geltung gebracht werden und nicht zuletzt: wie sie *begründet* werden können. Soziale Arbeit ist hier auf ethische Referenztheorien

³ Vgl. Ulrich Bartosch [u. a.]: *Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit*. Version 4.0. Beschlossen vom Fachbereichstag am 31.5.2006 in Berlin. hrsg. von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Bonn 2006.

⁴ Ebd., S. 4 ff.

⁵ Vgl. etwa die „Berufsethischen Prinzipien“ des Deutschen Berufsverband Soziale Arbeit (DBSH) bzw. der International Federation of Social Worker (IFSW).

angewiesen, die ebenfalls ein breites und keinesfalls einheitliches Spektrum an Denktraditionen und Argumentationsprofilen spiegeln. Und zur Professionalität beruflicher Sozialer Arbeit gehört es auch, sich ihre normativen Leitoptionen nicht von außen vorgeben zu lassen, sondern von ihrem eigenen Selbstverständnis und Gegenstandsbezug her zu entwickeln.⁶

Das Handbuch gliedert sich deshalb in fünf Teile: *Teil A* markiert nach einem kurzen Abriss über die (deutsche) Geschichte beruflicher Sozialer Arbeit den systematischen Ausgangspunkt einer ethischen Reflexion Sozialer Arbeit, der unter dem Titel „Soziale Arbeit als Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession“ die beachtliche Bandbreite des gegenwärtigen Selbstverständnisses Sozialer Arbeit deutlich werden lässt. *Teil B* führt in die ethischen Referenztheorien ein, auf die eine Ethik Sozialer Arbeit Bezug nehmen kann und muss. Angesichts einer blühenden und vor allem sehr heterogenen Theorielandschaft muss sich dieser Teil auf die derzeit in der Sozialen Arbeit wirkmächtigsten moralphilosophischen Ansätze (systemtheoretische, prozedurale, hermeneutische und utilitaristische Ethiktheorien) beschränken. *Teil C* versucht im Kapitel 1 die systematischen Grundlegungen im Bereich Sozialer Arbeit sowie im Bereich der Moralphilosophie so miteinander zu verknüpfen, dass die wichtigsten Arbeits-, Beziehungs- und Organisationsformen beruflicher Sozialer Arbeit einer ethischen Reflexion unterzogen werden – und zwar so, dass die kritischen wie konstruktiv-orientierenden Impulse einer berufsethischen Reflexion für die konkrete berufliche Praxis deutlich werden. Im Kapitel 2 werden im Anschluss daran ausgewählte berufsethische Kodizes und Möglichkeiten der Implementierung ethischer Diskurse in die Praxis Sozialer Arbeit vorgestellt und diskutiert. Nach der grundlegenden Skizze einer Ethik Sozialer Arbeit weitet *Teil D* den professionsethischen Blick auf das breite Panorama der unterschiedlichen Handlungsfelder Sozialer Arbeit aus. Hier liegen die Orte, an denen sich die kritisch-konstruktive Absicht professionsethischer Reflexion bewähren und bewahrheiten muss. In diesem Teil werden sieben Handlungsfelder vorgestellt, die exemplarisch für die hoch ausdifferenzierten Arbeits- und Handlungsfelder heutiger Sozialer Arbeit stehen. Die Gliederung der einzelnen Kapitel folgt wieder der Grundlogik dieses Handbuches. Nicht die Ethik gibt die Themen für die Soziale Arbeit vor, sondern umgekehrt: Zunächst müssen das Handlungsfeld und insbesondere die Lebenswelt und die Lebenslage der Adressaten sozialberuflicher Interventionen beschrieben werden, bevor dann die wichtigsten ethischen Aspekte dieses professionellen Handlungsfeldes diskutiert und die eher allgemein gehaltenen Kriterien einer Ethik Sozialer Arbeit im Medium spezifischer Problemfälle konkretisiert werden können. Hier ist praktische Interdisziplinarität erforderlich. Deshalb ist in diesem Teil des Buchs der Ethiker mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des jeweiligen Handlungsfeldes zu einer gemeinsamen Reflexionsfigur verbunden. Auch hier ist eine Auswahl der Handlungsfelder erforderlich: Soziale Arbeit im Bereich der Familie, der Geschlechterverhältnisse, der Interkulturalität, der Sozialpsychiatrie, der Heilpädagogik, der Pflege, der Gemeinwesenarbeit und ihrer Organisationsformen (Sozialmanagement) steht für typische Arbeitsformen wie moralische Problemanzeigen, die auch in anderen sozialprofessionellen Handlungsfeldern deutlich werden. Der abschließende Teil E bietet einen umfangreichen Anhang, der etwa ausgesuchte Ethikkodizes und ein Verzeichnis ausgewählter und weiterführender Literatur zum Forschungsbereich Ethik Sozialer Arbeit enthält.

⁶ Vgl. Bernd Dewe und Hans-Uwe Otto: *Profession*, in: Hans Thiersch und Hans Uwe Otto (Hrsg.): *Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik*. Neuwied 2001, S. 1399-1423.

A.

Entwicklungslinien und
Selbstverständnisse Sozialer Arbeit

1. Von der tätigen Nächstenliebe zum Helfen als Beruf

C. Wolfgang Müller

1.1 Die lange Geschichte einer moralischen Profession

Soziale Arbeit ist ein Kunstwort. Es fasst vielerlei Tätigkeiten im Spannungsfeld zwischen moralischem Anspruch und ökonomischer Nützlichkeit zusammen. Österreichische Fachfrauen und Fachmänner haben sie darum „die moralische Profession“ genannt.¹ Soziale Arbeit verdankt sich in einem langen historischen Prozess von mehr als zweitausend Jahren einer Fülle von sozialen Bewegungen, die in vielen Ländern und Erdteilen dieser Welt darauf ausgerichtet ist, das Über-Leben und das Zusammen-Leben von Menschen zu ordnen und zu kultivieren. Zu kultivieren, das heißt, an humanen Prinzipien zu orientieren, die über die Notdurft des Alltags hinausweisen und die deshalb meist postulativ, also im Konjunktiv, formuliert werden. „Edel sei der Mensch/hilfreich und gut/denn das allein unterscheidet ihn/von allen Wesen, die wir kennen“. Moral hat mit Werten zu tun. Werte sollen Sinn stiften, sie erklären, und sichern. Werte orientieren über Handlungsalternativen, bewerten sie und fordern uns auf, einigen von ihnen zu folgen und andere zu meiden. Die Akzente und die Grenzen verschieben sich über die Jahrhunderte, aber ein weltweiter Konsens ist bei gutem Willen zunehmend zu erkennen.

Die christlichen Gebote sind in Mitteleuropa ein vielen von uns gegenwärtiges Beispiel. Das Gleichnis vom barmherzigen Mann aus Samarien steht an der Wiege aller Berufe der Sozialen Arbeit im weitesten Sinne. Im Lukas-Evangelium wird erzählt, dass Jesus zur Illustration des christlichen Gebotes „Du sollst den Herrn deinen Gott lieben mit allen deinen Kräften und mit deinem ganzen Gemüte [...] und deinen Nächsten wie dich selbst“ das folgende Gleichnis vorgebracht habe:

Da stand ein Gesetzeslehrer auf, und um Jesus auf die Probe zu stellen, fragte er ihn: ‚Meister, was muss ich tun, um das ewige Leben zu gewinnen?‘ Jesus sagte zu ihm: ‚Was steht im Gesetz? Was liest du dort?‘ Er antwortete: ‚Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen und ganzer Seele, mit all deiner Kraft und all deinen Gedanken, und: Deinen Nächsten sollst du lieben wie dich selbst.‘ Jesus sagte zu ihm: ‚Du hast richtig geantwortet. Handle danach und du wirst leben.‘ Der Gesetzeslehrer wollte seine Frage rechtfertigen und sagte zu Jesus: ‚Und wer ist mein Nächster?‘ Darauf antwortete ihm Jesus: ‚Ein Mann ging von Jerusalem hinab nach Jericho und fiel unter die Räuber. Die plünderten ihn aus, schlugen ihn wund, ließen ihn halbtot liegen und gingen davon. Zufällig zog ein Priester denselben Weg hinab. Er sah ihn und ging vorüber. Ebenso kam ein Levit dorthin, sah ihn und ging vorüber. Auch ein Samariter kam auf seiner Reise in seine Nähe. Als er ihn sah, ward er von Mitleid gerührt. Er trat zu ihm hin, goß Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein Lasttier, brachte ihn in seine Herberge und sorgte für ihn. Am anderen Tage zog er zwei Denare heraus und gab sie dem Wirt mit den Worten: Sorge für ihn. Was du noch darüber aufwendest, werde ich dir bezahlen, wenn ich zurückkomme. ‚Wer von den dreien hat wohl als Nächster gehandelt an dem, der unter die Räuber gefallen war?‘ ‚Der

¹ Vgl. Peter Pantucek und Monika Vyslouzil (Hrsg.): *Die moralische Profession. Menschenrechte & Ethik in der Sozialarbeit*. St. Pölten 1999.

Mann aus Samarien, der ihm Barmherzigkeit erwiesen hat.‘ Und Jesus sprach zu ihm: ‚Geh hin und tu desgleichen.‘²

Die christliche Botschaft dieses Gleichnisses enthält einen ubiquitären Anspruch: Hilf, wo immer du bist und wie nahe oder wie fern dir jene sind, welche der Hilfe bedürfen. Ich selbst habe in meinen Schriften diese Botschaft als moralisches Postulat unserer Berufe der Sozialen Arbeit an einem Punkte problematisiert. Denn niemand hat in dieser erbaulichen Geschichte vom Helfer aus Samarien nach den Motiven gefragt, aus denen die Räuber geraubt haben. Hätte man danach gefragt, dann wäre vielleicht herausgekommen, dass die Räuber einheimische Hirten gewesen waren, die durch das Wachstum der Gemeinden an der belebten Handelsstraße und durch eine Klimaveränderung um ihre Weidegründe gebracht worden waren. Dadurch wurden sie zu Straßenräubern. Vielleicht hätte Jesus dann ein anderes Gleichnis erzählt. Vielleicht das Gleichnis vom Ethnologen aus Samarien, der in einem Gutachten für die Gemeindeverwaltung auf eben jene verloren gegangenen Weidegründe verwies, welche die Hirten in den Straßenraub trieben.³

Das Gebot, dass jedem geholfen werden solle, der sich in Not befindet, weil jeder Notleidende unser Nächster ist, dieses Gebot ist eine situative Handlungsaufforderung, die sich auf Einzelfälle bezieht. Treten Notlagen massiv auf und sind sie nicht durch individuelle Anstrengungen zu bewältigen, so stellen sich Fragen nach den strukturellen, den gesellschaftlichen Ursachen der Not. Dann bleibt das barmherzige Handeln des Samariters moralisch geboten. Aber es allein reicht nicht mehr aus, um die Not zu bannen.

Siebzehnhundert Jahre später wurde Gerechtigkeit als Gleichheit vor dem Gesetz zu einer neuen, weltlich-humanistischen Forderung, die in den Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts von zahlreichen bürgerlichen und proletarischen sozialen Bewegungen erhoben wurde. Gerechtigkeit setzt einen Rechtsstaat voraus, der in Ablösung des absolutistisch-feudalistischen Obrigkeitsstaates erst einmal geschaffen werden musste. Und die revolutionären Forderungen nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit⁴ lösten seinerzeit noch nicht die Probleme einer kapitalistischen Klassengesellschaft, in der es zwar eine Gerechtigkeit als Gleichheit vor dem Gesetz gab, aber keine Zugangsgleichheit für Bildungs-Ressourcen und Lebens-Chancen. Je sensibler wir für christliche und humanistische Werte wurden, umso kritischer wurden wir auch im Hinblick auf die Voraussetzungen, die wir zunächst einmal schaffen mussten, um die Auftrittswahrscheinlichkeit zu erhöhen, mit der wir diese Werte beachten und befolgen konnten.

Deshalb stellte die Arbeiterbewegung als dritte strukturbestimmende Bewegung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Mitteleuropa dem christlichen Gebot der Hilfe und der Nächstenliebe und den bürgerlich-revolutionären Geboten von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit das Gebot der *Solidarität* an die Seite. Solidarisch meinte weder die Gemeinschaft mit allen, die Nächste waren, noch die Gemeinschaft mit allen, weil sie Gleiche sind. Solidarität meinte vielmehr den gemeinsamen Kampf mit allen, die in der

² Lk 25-37. Der Levit wäre als Nachbar eigentlich zur Hilfe verpflichtet gewesen, so, wie der Priester als Seelsorger. Aber nicht sie halfen, sondern der reisende Geschäftsmann aus Samarien, der eigentlich *nicht zuständig* war.

³ Vgl. C. Wolfgang Müller: *Wie helfen zum Beruf wurde. Eine Methodengeschichte der Sozialarbeit.* Weinheim 2006, S. 12 f.

⁴ In der Französischen Revolution war das Bewusstsein von der Gleichheit der Geschlechter noch unterentwickelt. Die Überzeugungskraft der Revolution wurde zwar durch eine im Kampf voranstürmende Frau symbolisiert, aber das Bild blieb ohne Folgen.

gleichen Lebenslage, der gleichen Klassenlage waren wie die Angehörigen des *kämpfenden Proletariats*. Und anders als die Kinder des etablierten Bürgertums, die sich von der Exotik randständiger Subkulturen faszinieren ließen, hielten klassenbewusste Arbeiter eine deutliche Distanz zu entmutigten und abgesunkenen Arbeitern, die sie zum „Lumpenproletariat“ zählten, während ihre eigenen Identifikationsfiguren zur „Arbeiterelite“ gehörten. Solidarität basiert also auf spiegelbildlichen Beziehungen und auf einem gleichzeitigen Geben und Nehmen. „Fördern und Fordern“ war um 1900 kein unbekannter Begriff.

1.2 Moral und die Entwicklung der Produktivkräfte

In der Zeitspanne zwischen dem Gleichnis vom barmherzigen Reisenden aus Samarien und der Unterscheidung zwischen Proletariat und Lumpenproletariat war in Mitteleuropa eine Menge geschehen. Vor allem hatte sich im Hinblick auf helfende Gesten und helfende Fähigkeiten der Blick von den Helfenden auf die Hilflosen verschoben. Nahezu das gesamte christliche Mittelalter hindurch waren die Armen ein etablierter und auf seine Weise geachteter Stand in der mittelalterlichen Ständeordnung gewesen. Ich denke an das Kinderspiel von Kaiser, König, Edelmann, Bürger, Bauer und Bettelmann. Bettler standen zwar am unteren Ende der sozialen Prestige-Skala – aber sie hatten ihren Platz in der Gesellschaft und wurden beim feiertäglichen Kirchgang der Bürger so vor der Kirchentür platziert, dass sie für milde Gaben leicht erreichbar waren. Der kommunale Armenpolizist sorgte lediglich dafür, dass nur *einheimische* Arme bettelten. Ortsfremde Bettler wurden vor den Toren der Gemeinde abgewiesen oder aus der Bannmeile der Stadt entfernt. Unsere gegenwärtigen Probleme bei der Hilfe für Asylbewerber sind ein später, intergenerativer Nachklang der Verbindung von Barmherzigkeit als gebotene und Gott wohlgefällige tätige Hilfe für die Armen als Stand und der Einschränkung, dass diese tätige Hilfe nur jenen zu gewährleisten sei, die am Ort der gebotenen Hilfe geboren worden waren. In der Armenlehre des Thomas von Aquin (1224-1274) sind zwar die Armen ein eigener Stand, der durch Teilhabe am göttlichen Sein zu anderen Ständen in unterschiedlichen Graden der Vollkommenheit existiert, aber die eigentlich recht bedeutende Sinnhaftigkeit ihrer Existenz besteht *in dem Anlass* für die „Reichen von Stand“, sie durch Almosen am Leben zu halten.

Die Armenhilfe als Gebot für die besitzenden Stände finden wir in allen entwickelten vorindustriellen Gesellschaften. In vielen Kulturen wurde sie in Gestalt von regulären *Armensteuern* verfestigt. Die Sichtweise auf *die Armen* veränderte sich beim Übergang von der landwirtschaftlichen Produktionsweise in feudalen Gesellschaftsformationen und der handwerklichen Produktion in den *freien Städten* über das Manufakturwesen zur industriellen Produktionsweise des frühen Kapitalismus. Mit der Erfindung des *freien Lohnarbeiters*, für den kein Grundherr und keine Wohngemeinde mehr zuständig waren oder sein wollten, wechselte der Blick moralisch begründeter Barmherzigkeit von der fraglosen Unterstützung der Armen zur empirisch gesicherten Überprüfung behaupteter Hilfsbedürftigkeit, denn: „Wer leben will, der soll arbeiten. Und wer nicht arbeitet, dem soll auch nicht geholfen werden.“ Der forschende gesellschaftliche Blick war nun nicht mehr auf den „Reichen“ gerichtet, ob er denn auch wirklich helfe. Sondern auf den Hilflosen, ob er denn die Hilfe „verdient habe“.

Im überschaubaren Sozialraum spätmittelalterlicher Dörfer und kleiner Städte waren die Hilfsbedürftigkeit und die Hilfswürdigkeit einer Familie keine unbekanntes Größe.

Man kannte sich oder glaubte sich zu kennen. Im Stiftungsbrief der Augsburger Fuggerei, der ältesten Sozialsiedlung Deutschlands, wurde 1521 festgehalten, dass die dort lebenden 200 alten Frauen und Männer vier Voraussetzungen erfüllen mussten, um eine Kleinwohnung zugesprochen zu bekommen: Sie mussten Augsburger Bürger sein, katholischen Glaubens, unverschuldet in Not geraten und von „gutem Ruf“.

Mit zunehmender Mobilität von Arbeitskräften und infolge der Trennung von Wohnort und Arbeitsplatz wurden die Einschätzung der Hilfsbedürftigkeit und die Unterstützungswürdigkeit einer verarmten Familie schwieriger. Die Armengesetze von Königin Elizabeth verpflichteten nach 1601 alle Gemeinden in England und Schottland, *Arbeitshäuser* einzurichten und mit kommunalen Mitteln zu unterhalten, in die um Hilfe nachsuchenden Hausväter eingewiesen wurden, um ihren Arbeitswillen durch schwere körperliche Arbeit zu testen (*working house test*). Die Geschichte und Entwicklung dieser Arbeitshäuser sowie ihre Existenz in Deutschland sind ausführlich beschrieben worden.⁵ Die zunehmenden Anforderungen an die Qualifikation von Handarbeitern und die Einführung der Industriearbeit machte den Unterhalt von Arbeitshäusern spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unrentabel. In ihnen waren nur einfachste repetitive Arbeiten angeboten worden: Werg zupfen, Steine klopfen, Holz raspeln. Nun beauftragten die Gemeinden angesehene Bürger mit der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ihrer Stadtarmen. Im so genannten Elberfelder System (1852) sollten diese Honoratioren nicht nur die Bedürftigkeit ermitteln und prüfen, sondern auch Arbeit im Umfeld ihres kommunalen Einflusses suchen, damit die Gemeinde, die wie in England und Schottland auch in Deutschland für die (minimale) Unterhaltung „ihrer Armen“ zuständig war, nicht übermäßig belastet wurde.

Zur Überprüfung der Armen wurden in den USA im 19. Jahrhundert eigene Organisationen gegründet, welche sowohl die Unterstützung arbeitsscheuer und „unwürdiger“ Armer als auch eine ungemäße, dauerhafte Unterstützung dieses Personenkreises zu vermeiden suchten. Denn die Armen würden, auf sich allein gestellt, von Stufe zu Stufe sinken. So der Gründer der Charity Organization Society (COS) an der nordamerikanischen Ostküste 1892 in einem Handbuch seiner Organisation. „If our charity is not tempered by judgment, they will inevitably learn to be dependent [...]. To avoid these two extremes, both of which are fatal, is the grand object of the Charity Organization Society.“⁶ Mary E. Richmond (1861-1928), Geschäftsführerin der COS in Baltimore, versuchte die Ermittlungstätigkeit ihrer Organisation auf eine professionelle Stufe zu stellen. Sie stellte *Hausbesucherinnen* an und schulte sie in den basalen Verrichtungen ihrer Ermittlungstätigkeiten. In Hausbesuchen (*friendly visiting*) sollten sie sich einen Eindruck von Ordnung und Sauberkeit der ärmlichen Wohnungen verschaffen, die Fertigkeiten der Mütter in Hauswirtschaft und Kindererziehung ergründen und nach Beruf, Arbeitsbereitschaft und der Bemühung um Arbeit beim Ehemann forschen. Gleichzeitig sollten sie eine persönliche Beziehung zu den von ihnen besuchten Frauen aufbauen und sollten sie in Fragen der Haushaltsführung beraten. Diese Arbeit der Hausbesucherinnen, die nach 1900 in einjährigen Kursen an der Columbia Universität in New York City ausgebildet wurden und sich *Sozialarbeiterinnen* (*social workers*) nannten, verfolgte Mary Richmond mit wissenschaftlicher Akribie weiter, als sie 1911 Leiterin der Forschungsab-

⁵ Vgl. Christoph Sachße und Florian Tennstedt: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland Bd.1. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg*. Stuttgart 1980, sowie: Christian Marzahn und Hans-Günter Ritz (Hrsg.): *Züßeln und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik*. Bielefeld 1984.

⁶ Vgl. Müller: *Wie helfen zum Beruf wurde*.

teilung der Russell Sage Foundation geworden war. Das Ergebnis dieser langjährigen Schulungs- und Forschungsarbeit veröffentlichte sie 1917 in dem 511 Seiten starken Lehrbuch „*Social Diagnosis*“⁷: Es gilt als wissenschaftliche Grundlegung der Methode der vertieften und differenzierenden Sozialen Einzelhilfe (*social case work*).

Für die Geschichte der Sozialen Arbeit als moralische Profession ist es vor allem wichtig, dass Richmond die bisher vorgetragenen Überzeugungen, Armut entstehe durch die Unfähigkeit, Lasterhaftigkeit und Unwilligkeit der Ehemänner und Väter, sich unter allen Umständen eine Arbeit zu suchen und ihr dauerhaft nachzugehen, durch empirisch gewonnenes Fallmaterial von 53 Wohlfahrtsorganisationen in drei Städten mit unterschiedlicher Sozialstruktur als Vorurteil falsifizieren konnte. Zur Hilflosigkeit und zur Hilfsbedürftigkeit der untersuchten Familien hatten in nahezu allen Fällen Krankheiten, Arbeitsunfälle, Firmenbankrotte, Kurzarbeit sowie Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe und beim Eisenbahnbau geführt. Spätere Untersuchungen der Columbia Universität machten jahreszyklisch auftretende wirtschaftliche Flauten für Armut und Hilfsbedürftigkeit verantwortlich. Hingegen spielten Arbeitsscheu, Trunksucht und andere verhaltensorientierte Eigenschaften nur in etwa 10 Prozent aller untersuchten Fälle eine mitbestimmende Rolle.⁸

Diese und andere empirisch gewonnenen Befunde lenkten den Blick zeitgenössischer Sozialreformer vom Selbstverschulden der einzelnen Armen und Armutsfamilien zurück auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die am Hervorbringen von Armut beteiligt waren. Und sie lenkten den Blick zeitgenössischer Sozialrevolutionäre auf die Frage nach der Gerechtigkeit und Menschlichkeit der Gesellschaftssysteme, in denen eine solche Armut hervorgebracht und billigend in Kauf genommen wurde.

Jane Addams (1860-1935), die große „Gegenspielerin“ von Mary Richmond, die Gründerin von Hull House in Chicago und Friedensnobelpreisträgerin, legte als Reformerin in ihrer Gemeinwesenarbeit deshalb ihren Hauptakzent nicht auf die individuelle Betreuung und Beratung einzelner Familien, sondern auf die Stärkung der Infrastruktur im Stadtteil, den Kampf gegen kommunalen Schlendrian und Korruption, für eine aktive Arbeitsplatzpolitik und die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen und Arbeiter im Stadtteil. Neuere Ansätze in der Sozialen Arbeit in Deutschland versuchen, die beiden zunächst alternativ entwickelten Konzepte von Sozialer Einzelhilfe (Richmond) einerseits und Stadtteilarbeit/Gemeinwesenarbeit andererseits (Addams) im Prinzip der „Sozialraumorientierung“ zusammenzubringen. Beiden Ansätzen gemeinsam ist, dass sie Hilfsbedürftige weder als alleinige Verursacher ihrer Notlage (also als „Täter“) noch als Ausgelieferte an widrige soziale oder gesellschaftliche Umstände (also als „Opfer“) sehen, sondern dass sie den Trägern Sozialer Arbeit (explizit oder implizit) die praktische aber auch moralische Aufgabe zuweisen, für sich und mit ihren Klientinnen und Klienten ein Verständnis für die Ursachen aktueller oder kontinuierlicher Hilflosigkeit zu erarbeiten (*Soziale Diagnose*). Danach, das gehört zu den Prinzipien methodischen Arbeitens in der Sozialen Arbeit generell, geht es darum, gemeinsam einen *Hilfeplan* zu entwickeln, der schrittweise von den Beteiligten zu realisieren ist. Er enthält die Möglichkeiten materielle wie personaler Unterstützung durch Einrichtungen und Maßnahmen des Sozialstaates und seiner ihn zur Hilfeleistung verpflichtenden Gesetze. Er enthält aber auch die Mobilisierung der Eigenkräfte von Betroffenen und den (möglicherweise verloren gegangenen) Anschluss an Hilfsquellen im Nahraum von Verkehrskreis, Nachbarschaft und

⁷ Mary Ellen Richmond: *Social Diagnosis*. New York 1917.

⁸ Vgl. Müller: *Wie helfen zum Beruf wurde*, S. 99 ff.

Gemeinde (*Ressourcenarbeit*). Schließlich müssen die Ergebnisse des gesamten Prozesses eingeschätzt und bewertet werden, um persönliche Schlussfolgerungen für die Zukunft ziehen zu können (*Evaluation*).

1.3 Soziale Arbeit und moralischer Fortschritt

Diese knapp gefasste Skizze der Entwicklung Sozialer Arbeit als *Profession* bedeutet nicht notwendig und gleichsam automatisch eine immer weitergehende und immer höherwertige Beachtung historisch gewonnener moralischer Grundwerte wie Nächstenliebe, Humanität, Gerechtigkeit und Solidarität. Die Beachtung und Verwirklichung solcher Grundwerte auf der Basis der jeweiligen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung eines Landes hängt vielmehr *auch* vom politischen Charakter des Gemeinwesens, des Landes und des Staates ab, der Soziale Arbeit zulässt, finanziert, gewährleistet und regelt.

In Deutschland haben wir Grund, uns immer wieder daran zu erinnern, dass es Zeiten gegeben hat, in denen Arme, Kranke und Schwache im besten Falle als Vernachlässigungswerte, im schlimmsten Fall als „Auszutilgende“ betrachtet und behandelt worden sind. Das nationalsozialistische „3. Reich“, dessen Kanzler Adolf Hitler im Januar 1933 als Chef einer Minderheitsregierung von Reichspräsident Paul von Hindenburg berufen worden war, hatte eine eigene Vorstellung davon, wer im Deutschen Reich der helfenden Unterstützung durch Einrichtungen und Maßnahmen der Sozialen Arbeit „würdig“ gewesen wäre. Der Hilfe würdige „Volksgenossen“ mussten „deutschen Blutes“ sein, einen „arischen Stammbaum“ nachweisen, frei von „Erbkrankheiten“ sein und ein „positives Verhältnis zum nationalsozialistischen Staat“ an den Tag legen. „Artfremde“, „erbkrank“, „sozial auffällige“ und politisch unliebsame Personen und Personengruppen seien nicht nur von den (teilweise eindrucksvollen) Leistungen der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt auszuschließen, sondern im Extremfall „auszulesen, auszuwenden und auszumerzen.“ Dieser Extremfall wurde massenhaft in Form von Konzentrationslagern, Massenerschießungen, dem Versuch, die gesamte jüdische Bevölkerung Europas in einer „Endlösung“ auszulöschen und durch einen formlosen, auf den Tag des deutschen Angriffs auf Polen (1. September 1939) rückdatierten „Führerbefehl“ verwirklicht. Unter dem Tarnnamen *T 4*⁹ wurde ein SS-Planungsstab eingerichtet, der 70 000 in psychiatrischen Anstalten versorgte Kranke zur Tötung freigeben sollte. Später wurde die Aktion auch auf sozial- und verhaltens-unangepasste Kinder ausgedehnt.

Auch die Nationalsozialisten begründeten ihr Selektions- und Vernichtungskonzept „wissenschaftlich-erbbiologisch“. Rudolf Frerks vom „Rassepolitischen Amt“ der NSDAP schrieb dazu 1934 im Zentralorgan der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt:

Der nationalsozialistische Staat leitet die Berechtigung für seine rassenpolitischen Maßnahmen von der Tatsache ab, daß die erblichen Verschiedenheiten nicht durch irgendeinen blinden Zufall, sondern durch ein gesetzmäßiges Schicksal bedingt sind [...]. Es ist das Erbgut grauester Vorzeit, das in uns Wirklichkeit ist, und alle jene Vorfahren, von denen zu uns keine Kunde

⁹ Die Bezeichnung leitet sich vom damaligen Standort des SS-Planungsstabes ab. Er lag in der Tiergartenstraße 4 in Berlin.

mehr dringt [...], sind nicht ins völlige Nichts verfallen, sondern von ihnen lebt ein Stück in einem Jeden von uns [...].¹⁰

Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in Gesundheitsämtern, Jugendämtern und Sozialämtern, Erzieherinnen und Pflegerinnen in geschlossenen und offenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit und viele andere in Sozialen Berufen Tätige waren in das bürokratische System der „Auslese“, „Aussonderung“ und „Ausmerze“ von Trägern „unwerten Lebens“ eingebunden. Viele haben sich dagegen gewehrt und mussten für diese Gegenwehr bezahlen, viele haben stillschweigend geduldet und sind in die innere Emigration gegangen, viele haben, zum Teil aus Überzeugung, mitgemacht. Es geht mir nicht darum, über den einen Kollegen oder die andere Kollegin den Stab zu brechen. Es geht mir vielmehr darum, das historische Bewusstsein wach zu halten, dass auch Vertreter einer moralischen Profession nicht gefeit sind gegen die Versuchung, die moralischen Prinzipien dieser Profession gegen ein antihumanes Gegenbild einzutauschen. Unsere Berufsausbildung für die Soziale Arbeit hat uns, ebenso wenig wie die Berufsbildung von Ärzten, Juristen und Verwaltungsbeamten, widerständig gegen die Zumutung gemacht, Beihilfe bei der Vernichtung menschlichen Lebens zu leisten, sofern der Staat, dem wir dienen, diese Vernichtung menschlichen Lebens durch Gesetze und Verordnungen zur beruflichen Pflicht gemacht hat.

Vielleicht gibt es überhaupt keine Möglichkeit, die Barbarei in uns zu zähmen, wenn wir erst einmal die Barbarei *um uns* zugelassen haben.

¹⁰ Rudolf Frerks: *Von Vererbung und Erbgut*, in: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), 1934, Heft 4, S. 108 ff.

2. Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession?

Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft

Silvia Staub-Bernasconi

Soziale Arbeit [...] ist ein Reflex der Kräfte der Gesellschaft. Wenn diese Kräfte progressiv sind, dann ist es Soziale Arbeit auch. Und natürlich wird, wenn diese Kräfte nach innen und rückwärts gewandt sind, Soziale Arbeit als eine gesellschaftliche Institution ebenfalls diesem Zeitgeist folgen.¹

Wäre dieser Beitrag in den 1970er-Jahren geschrieben worden, hätte er sich mit der Kritik an den angelsächsischen Theorien und Methoden, den kapitalismuskritischen, neomarxistischen Ansätzen mit ihrem Anspruch totalitätsbezogener Wirklichkeits-, Erkenntnis- und Gesellschaftsauffassung sowie mit dem wissenschafts- und systemkritischen „Lebensweltansatz“ auseinandersetzen müssen. Was aktuell ansteht, ist die Auseinandersetzung mit dem breit rezipierten Dienstleistungsparadigma. Zuerst in kritischer Absicht gegenüber einer überregulierten und -verwalteten Sozialen Arbeit eingeführt, wurde es von einer neoliberalen Variante sekundiert, wenn nicht abgelöst, welche nicht als Theorie, sondern als ein Set von verschiedensten, zumeist betriebswirtschaftlichen Managementverfahren und -tools eingeführt wurde und die Praxiswelt eroberte. Was hier in einem ersten Schritt versucht werden soll, ist die Rückbindung dieser pragmatischen Werkzeuge an die ihr zugrunde liegende neoliberale Theoriefigur und deren Vergleich mit einer systemtheoretischen Ausrichtung Sozialer Arbeit, die sich auf die Menschenrechte als regulative Idee beruft. Dabei müssen sowohl der Dienstleistungsbegriff als auch die Einbettung des Menschenrechtsthemas in Kontext und Profession Sozialer Arbeit diskutiert werden. In einem zweiten Schritt geht es um die Frage, ob es theoretische Ansätze gibt, die zwischen den sich auf den ersten Blick ausschließenden beiden Paradigmen konzeptuell zu vermitteln vermögen. Schließlich sollen – zusammenfassend – die zentralen Inhalte der dargestellten theoretischen Ansätze auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede befragt werden, um daran anschließend zu fordern, die Weiterentwicklung von Theorien Sozialer Arbeit möglichst unabhängig vom gerade herrschenden Zeitgeist zu betreiben.²

¹ Carol Meyer, zitiert in Robert Holman: *Poverty. Explanations of Social Deprivation*. New York 1981, S. 277 f.

² Silvia Staub-Bernasconi: *Theoriebildung in der Sozialen Arbeit. Stand und Zukunftsperspektiven einer handlungswissenschaftlichen Disziplin – ein Plädoyer für „integrierten Pluralismus“*, in: Schweiz. Z. f. Soziale Arbeit 1/2006b, S. 10-36.

2.1 Soziale Arbeit als personenbezogene soziale Dienstleistung und Menschenrechtsprofession

Es ist nicht gleichgültig, woher Soziale Arbeit ihr Selbstverständnis bezieht. Im Gegenteil, konzeptuelle Vorentscheidungen wie „personenbezogene Dienstleistung“ oder „Menschenrechtsprofession“ bestimmen in hohem Maße Theoriebildung, Werteverständnis und Zielsetzungen sowie Handlungswissen einer Profession und damit auch der Sozialen Arbeit. Dies soll im Folgenden erläutert werden.

2.1.1 Dienstleistung – von den Facetten eines Begriffs und den Ursprüngen des (Neo-)Liberalismus

Mit dem Dienstleistungsbegriff, der ursprünglich mit der These und Prognose der Autoren Jean Fourastié und Daniel Bell vom großen Bedeutungszuwachs des tertiären Sektors und des rückläufigen Agrar- und Industriesektors in den spätkapitalistischen Gesellschaften verknüpft war, haben sich unterschiedliche Bedeutungen und Interessen verknüpft. Dies veranlasste Rudolph Bauer zur Bemerkung, dass seine Verwendung „chimärenhafte Züge auf[weist]: vorne Löwe, hinten Drache, in der Mitte Ziege“³. Dieses Verständnis von Dienstleistung scheint für viele Träger des Sozialwesens und Sozialarbeitende in hohem Maße akzeptierbar zu sein, weil er auf den ersten Blick Unvereinbares – Dienst und Leistung – versöhnt. Zudem enthält er für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ein gesellschaftliches Anerkennungsversprechen.

Bevor auf die Bedeutung des Dienstleistungsbegriffs im Rahmen des neoliberalen Theorie- bzw. Selbstverständnisses Sozialer Arbeit eingegangen wird, soll sein Bedeutungshorizont aufgezeigt werden.⁴

- In der *volkswirtschaftlichen Statistik* wird die Leistungsart „Dienstleistungen“ dem gesellschaftlichen Tertiärsektor – im Unterschied zum „landwirtschaftlichen Primärsektor“ und dem „industriellen Sekundärsektor“ – zugeordnet. Soziale Dienstleistungen – in früheren Geschichtsepochen ausschließlich durch die (Groß-)Familie, die Kirchen, Zunftverbände u. a. erbracht – werden gemäß Bundesministerium für Arbeit und Soziales heute „all diejenigen Handlungen, Aktivitäten und Maßnahmen von privaten Institutionen oder Einzelpersonen und/oder staatlichen Institutionen verstanden, die darauf abzielen, die physische und psychische Lebens- und Erlebnisfähigkeit sowie die Sozialfähigkeit von einzelnen und/oder Gruppen wieder herzustellen oder zu verbessern“⁵.
- Sowohl der Begriff „Dienst“ als auch der Begriff „Leistung“ implizieren aus *sprach- und sozialgeschichtlicher Sicht* ein Ordnungsverhältnis. Die *Dienstvorstellung* geht auf ein Sklaven- oder Knechtsverhältnis in Sklaven-, Agrar- und Feudalgesellschaften zurück und umfasst – zum Beispiel in der Bibel – auch einen Dienst an Gott und der Gemeinde oder Gemeinschaft. Im Zuge der Entstehung politischer Verwaltungen entstanden

³ Rudolph Bauer: *Personenbezogene Soziale Dienstleistungen. Begriff, Qualität und Zukunft*. Wiesbaden 2001, S. 13.

⁴ Vgl. Bauer: *Personenbezogene Soziale Dienstleistungen*, S. 13.

⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn 1981. Man beachte den Fokus auf „Fähigkeiten“, also auf individuelle, psychische Eigenschaften und nicht auf gesellschaftlich problematische Ausgangspositionen, wie Armut, Diskriminierung, Ausschluss usw.

patrimoniale Ämter und schließlich entwickelte sich das (Berufs-)Beamtentum im Auftrag des Staates. Komplementär dazu entwickelten sich standesgemäße Verpflichtungen (z.B. als Lehensmann, Untertan, Knecht, Diener). Die *Leistungsvorstellung* entstand im Rahmen der Industrialisierung und bezeichnet u. a. eine vertragsgemäße Verpflichtung als Lohnarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber.

- Das *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*⁶ definiert „Dienstleistungen“ sozialrechtlich eingeschränkt als „Hilfen“ unter Bezug auf das SGB, das KJHG und BSHRSG. Im gleichen Lexikon kommt beim Stichwort „Soziale Dienste“ hingegen ein sehr breites Verständnis von Dienstleistungen zum Ausdruck: Es ist von „von sozialpädagogischen Fachkräften erbrachte(n) Leistungen mit dem Ziel (die Rede), soziale Probleme von einzelnen Gruppen und Gemeinwesen zu lösen und durch Prophylaxe zu verhindern. [...] Die Soziale Arbeit hat sich von einer Instanz sozialer Kontrolle zu einem Dienstleistungsangebot für den Bürger entwickelt.“⁷
- Aus *sozialwissenschaftlicher Perspektive* besteht breiter Konsens, dass Negativ-Bestimmungen wie Immaterialität, Nicht-Lagerfähigkeit, Nicht-Transportfähigkeit, Nicht-Messbarkeit der Produktivität von Dienstleistungen nur abgeleitete Definitionen sind, die sich am Maßstab der Güterproduktion ausrichten. Alternativen hierzu finden wir z. B. bei Berger und Offe, die in ihrer Begriffsanalyse davon ausgehen, dass der gemeinsame Nenner von Dienstleistungstätigkeiten und -organisationen darin bestehe, dass durch sie „die spezifischen institutionellen und kulturellen Voraussetzungen und Bedingungen der ‚produzierenden‘ Tätigkeiten des Primär- und Sekundärsektors hergestellt werden.“ Badura und Gross sprechen von sozialen Dienstleistungen, wenn es sich um personbezogene Dienstleistungen handelt, „in denen irgendwie der Tatbestand der Hilfe, [...] verborgen ist, wie auch immer die Hilfe bezahlt oder verberuflicht ist“⁸.

Rudolf Bauer und Werner Obrecht⁹ erachten es als zwingend, bei der Bestimmung der Merkmale von sozialen Dienstleistungen Sozialer Arbeit zwischen folgenden sozialen Ebenen zu unterscheiden, die empirisch zusammenhängen und deshalb theoretisch miteinander zu verknüpfen wären:

- die *Weltgesellschaft* und die nationalstaatlich organisierten Gesellschaften als Ort der Entstehung und Manifestation individueller, familiärer, lokaler, nationaler und internationaler sozialer Probleme;
- die *Gesellschaft* als Ort einer Öffentlichkeit mit verschiedenen Interessengruppen, die soziale Probleme definieren und ein unterstützendes oder kritisches Verhältnis zur Sozialen Arbeit als abstraktes Solidarsystem pflegen, das nicht auf die Hilfsmotivation in einer alltäglichen Face-to-face-Beziehung, sondern auf verlässlich erwartbare Leistungen staatlicher oder privater Organisationen abstellt.
- Auf der *sozialstaatlichen, Social-Policy-Ebene* sind Dienstleistungen im Sozialwesen „Bestandteil des wohlfahrtsstaatlichen Sozialleistungssystems, das die Gesamtheit der durch Gesetz geregelten Sozialen Rechte einschließlich der Leistungsarten, der zuständigen Leistungsträger und Finanzierung umfasst“.

⁶ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. Frankfurt am Main, 5. Auflage 2000.

⁷ Zitiert in Bauer: *Personenbezogene Soziale Dienstleistungen*, S. 24, 26.

⁸ Zitiert in Bauer: *Personenbezogene Soziale Dienstleistungen*, S. 64.

⁹ Vgl. Werner Obrecht: *The Poverty of Social Work, Soziale Arbeit und ihre gesellschaftlichen und institutionellen Umwelten*. Typoskript Hochschule für Soziale Arbeit Zürich. Zürich 2002.

- Auf der *institutionellen Handlungsebene von Organisationen* sind Dienstleistungen im Sozialwesen „Teil einer komplexen, mehrstufigen und differenzierten Struktur organisierter Handlungszusammenhänge, die den institutionellen (rechtlichen, vertraglichen und finanziellen) Rahmen für ihre entlohnte berufliche Erbringung darstellen“.
- Auf der *professionellen Handlungsebene* setzt die „Funktionsgewährleistung der Dienstleistungen im Sozialwesen professionelle Kompetenzen und damit Ausbildungssysteme voraus, die auf der beruflichen Handlungsebene von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen oder von Angehörigen vergleichbarer Berufsgruppen (Erzieherinnen, Heilpädagogen, Behindertenpädagoginnen u. a.) eingebracht werden“.
- Auf der *Ebene der Profession* geht es um Kooperationsbeziehungen mit *anderen Professionen und Akteuren* (z. B. Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen).
- Auf der *Ebene der Klienten* sind die *sozialkulturellen Umwelten* der Adressatinnen einzubeziehen, sofern sie soziale Probleme verursachen oder als Ressourcen- und Hilfsysteme Berücksichtigung finden.
- Auf der *mikrosozialen Interaktionsebene* kann schließlich festgehalten werden, dass die Dienstleistungen im Sozialwesen „personenbezogen innerhalb eines zeitgleichen und ortsgebundenen Interaktionsgeschehens unter Beteiligung zweier bedarfsunterschiedlicher Personen oder Personengruppen statt(finden)“¹⁰.

Viele Fachvertreter betrachten die derzeitigen Theorien Sozialer Arbeit „angesichts der enormen Expansion sozialer Handlungsfelder und sozialer Einrichtungen mit den dadurch anfallenden Analyseaufgaben und Fragestellungen als unübersehbar überfordert“ und damit als wenig geeignet, den Zeichen der Zeit standzuhalten. Zum einen wachsen die Steuerungsprobleme kommunaler Dienstleistungsproduktion, zum andern führe diese Expansion seitens der Politik und Öffentlichkeit zu Fragen der Offenlegung der Wirksamkeit von Interventionen, der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel sowie zur Notwendigkeit strategischer Planungs- und Steuerungskonzepte. Dies alles seien neue Anforderungen, welche „die Sozialpädagogik als akademische Disziplin in ihrer Leistungsfähigkeit überfordern“. Die Vorzüge einer dienstleistungstheoretischen Analyse Sozialer Arbeit würden darin liegen, dass das Dienstleistungskonzept „keine hermetisch in sich geschlossene Theorie, sondern vielmehr eine konzeptionelle Verknüpfung von Hypothesen, Theorieelementen und empirischen Befunden anbietet“. Ein weiterer Vorteil sei, dass das Dienstleistungstheorem „nicht Bestandteil einer einzelnen Wissenschaftsdisziplin [...], sondern im Schnittpunkt verschiedener Wissenschaftsdisziplinen liegt wie etwa der Soziologie, dem Sozialrecht, der Verwaltungswissenschaft, der Betriebswirtschaftslehre und nicht zuletzt [sic] der Sozialpädagogik“ anzusiedeln ist.¹¹ Mit den hier vorgeschlagenen Disziplinen ist jedoch das von Bauer und Obrecht skizzierte theoretische Programm allerdings nicht zu bewältigen. Es bleibt vornehmlich auf der organisationellen Erbringungsebene stecken. Was es einfordert, ist die Chance zur längst fälligen Veränderung der legalistischen, regel- und routinisierten Staats- und Verwaltungskultur. Mit dem letzteren verweisen die Autoren implizit auf die Ursprünge des Liberalismus, nämlich die Befreiung von staatlicher Bevormundung – allerdings ohne aufzuzeigen, wo sein zentrales Anliegen berechtigt sein kann und wo nicht.

¹⁰ Alle Zitate davor zitiert in: Bauer: *Personenbezogene Soziale Dienstleistungen*, S. 76 ff.

¹¹ Alle vorangegangenen Zitate aus: Thomas Olk [u. a.]: *Soziale Arbeit als Dienstleistung – Zur analytischen und empirischen Leistungsfähigkeit eines theoretischen Konzepts*, in: Thomas Olk und Hans-Uwe Otto (Hrsg.): *Soziale Arbeit als Dienstleistung. Grundlegungen, Entwürfe und Modelle*. München 2003, S. ix-xxii.

Ausgangspunkt der frühen Liberalismustheoretiker war eine bestimmte Freiheitsvorstellung, die verschiedene Wandlungen durchmachte. Der ursprüngliche liberale Freiheitsbegriff entwickelte sich als Protestbewegung gegen Bevormundung und Willkür kirchlicher Hierarchien und absolutistischer Potentaten im Kampf gegen Feudalismus, Korporatismus und Merkantilismus. Herrschaftsbeziehungen zwischen Menschen sollten ersetzt werden durch eine Herrschaft des Gesetzes und des Marktes. Der Bereich der persönlichen Freiheit sollte durch Gewaltenteilung und durch die Trennung von Staat und Kirche, Staat und Gesellschaft, Recht und Moral ausgeweitet werden. Als philosophische Schule stand der Liberalismus also in der Tradition von Aufklärung, Individualisierung und Rationalität (Kant). Der politische Liberalismus betont die individuelle Freiheit durch Rechtsschutz gegen staatliche Willkür (rule of law) sowie die personale Selbstbestimmung (pursuit of happiness). Dazu gesellt sich die Überzeugung, dass das „individuelle Privateigentum, bei gerechter und allgemeiner Verteilung, [...] das einzige uns bekannte einigermaßen sichere und feste Fundament der Freiheit, Unabhängigkeit und Menschenwürde (bildet).“¹²

Der Liberalismus war also zunächst eine philosophische Schule, dann eine soziale Bewegung mit einem politischen Gesellschaftsprojekt. Nach dem Wirtschaftseinbruch (Ölpreisschock von 1973) mit seiner tiefsten und längsten Rezession seit der Weltwirtschaftskrise Ende der 1920er-Jahre wurde er zu einem wirtschaftlichen Gesellschaftsprojekt der Befreiung der Marktkräfte aus (wohlfahrts-)staatlicher Überregulierung. Die monetaristische Theorie Milton Friedmans löste die Lehre zum Staatsinterventionismus in wirtschaftlichen Krisen von John Maynard Keynes ab. Gerhard Willke definiert Neoliberalismus wie folgt:

„Neoliberalismus“ ist Parole und Schimpfwort für ein wirtschaftspolitisches Projekt, das mehr Markt, mehr Wettbewerb und mehr individuelle Freiheit verwirklichen will durch weniger Staat und weniger Regulierung. Die neoklassische Wirtschaftstheorie stützt die Überzeugung vom Markt als effizientem Steuerungs-, Anreiz- und Sanktionsmechanismus. Die liberale Gesellschaftstheorie stützt die Überzeugung, dass eine ‚gute Gesellschaft‘ keine Frage guter Menschen, sondern eine Frage der guten Verfassung ist. Neoliberale Politik war und ist auch eine Reaktion auf regulatorische und wohlfahrtsstaatliche Exzesse, die eine fortschreitende Blockierung der Marktkräfte bewirkt haben. Im Gegenzug geht es nun um eine Erneuerung der Marktdynamik und um die Stärkung der marktwirtschaftlichen Ordnung.¹³

Gerhard Willke zufolge konnte sich der neoliberale Code durchsetzen,

weil er vom einzig längerfristig erfolgreichen Wirtschaftsmodell getragen wird: dem Markt. Und dieser beruht auf der einzig hinlänglich bewährten Wirtschaftstheorie: der neoklassischen Ökonomie der marktmäßigen Koordination wirtschaftlichen Handelns.¹⁴

Damit beruht der Neoliberalismus auf zwei konkurrenzlosen Grundlagen: Erfahrung und Theorie.

2.1.2. *Menschenrechte und Soziale Arbeit – von den Stationen eines großen Anspruchs zu einem weltumspannenden professionellen Code*

Man kann die Menschenrechte zur Zeit als der zweite bedeutsame, weltumspannende Diskurs mit Universalitätsanspruch betrachten, der allerdings mit viel weniger Macht als

¹² Alexander Rüstow, zitiert in: Gerhard Willke: *Neoliberalismus*. Frankfurt am Main/New York 2003, S. 45.

¹³ Willke: *Neoliberalismus*, S. 28 (Hervorhebung: StB).

¹⁴ Willke: *Neoliberalismus*, S. 17.

der neoliberale Code durchgesetzt werden kann. Auch wenn er immer wieder umstritten ist, wurde er anlässlich der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993 erneut bekräftigt. Im Zusammenhang mit dieser Konferenz entstand das UN-Manual „Social Work and Human Rights“ (1992/1994).

Anlässe für die Entstehung der Menschenrechtsidee sind in Dokumenten überliefertes, meist unvorstellbares menschliches Leiden, Not und Unrechtserfahrungen aufgrund von meist kulturell legitimierten Ungerechtigkeitsordnungen und Herrschaftsverhältnissen (Sklaverei, Inquisition, Ausbeutung, Krieg, königliche Despotie u. a. m.). Die Entstehung der UNO-Charta und -Deklaration 1945 und 1948 geht im Speziellen auf die Jahre der Nazidiktatur, des Terrors und der Vernichtungspolitik zur „Reinhaltung der arischen Rasse“ zurück. Mittlerweile haben sich weltweit viele soziale Bewegungen und Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen entwickelt, die es sich zum Ziel gesetzt haben, einen Beitrag zur praktischen Realisierung der Menschenrechtsidee nicht nur als teilweise positiviertes Rechtssystem, sondern auch als Menschenrechtsbildung und -kultur im Alltag zu leisten. Hier einige Stationen ihrer Entwicklung im Rahmen der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit:

Ein von Jane Addams (Gründerin der Universitätsniederlassung von Chicago, Sozial[arbeits]wissenschaftlerin und Friedensnobelpreisträgerin von 1931) in ihrem Buch mit dem Untertitel *Report of a Growing World Consciousness* bereits 1930 gefordertes Weltbewusstsein, aber ebenso die heutige Faktenlage lässt den Schluss zu, dass nahezu alle sozialen Probleme (Armut, Erwerbslosigkeit, Sexismus, Rassismus, Frauenhandel, Migrations-, Flucht- und Kriegsfolgen usw.), mit denen sich Soziale Arbeit befasst hat und befasst, in ihrem Vorkommen, ihren Ursachen und Folgen internationale Dimensionen aufweisen. Bereits 1912 erscheint von Addams ein Buch über international organisierten Frauenhandel, das unter explizitem Bezug auf die Sklavenfrage, die eng mit der Menschenrechtsdebatte verknüpft war, vom Handel mit „weißen Sklavinnen“ spricht und Wege zu ihrer Befreiung aufzeigt, die sich ebenfalls an die Sklavenbefreiungsphasen orientieren, nämlich: Gründung von Zufluchtshäusern – Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit – Änderung der Gesetzgebung.

Internationale Soziale Arbeit, die sich immer mehr auf die Menschenrechte als regulative Idee beruft, begann mit der Gründung internationaler Organisationen. So entstand 1856 die International Conference on Charity and Welfare.

Im Jahr 1915, kurz nach Beginn des ersten Weltkrieges, präsidiert Jane Addams die Women's Peace Conference in Den Haag. Krieg verletzt ausnahmslos jedes Menschenrecht, und zwar auch dann, wenn man sich an das Kriegsrecht halten sollte. In dieser Konferenz wird beschlossen, die Kriegsminister der kriegführenden wie neutralen europäischen Staaten aufzusuchen, um sie zu überzeugen, den Krieg nicht aufgrund der Sieges- und Niederlage-Logik, sondern durch Verhandlungen zu beenden. Ein Teil der in dieser Konferenz formulierten Forderungen hat Wilson in sein 14-Punkte-Programm zur Gründung des Völkerbundes übernommen. Zudem wird festgehalten, dass die Verweigerung des Frauenstimmrechts die Frauen zu passiven Zuschauerinnen der nationalen wie der Weltpolitik verurteile, was eine Verletzung der Menschenrechte darstelle. Anlässlich des zweiten Frauenkongresses 1919 in Zürich wird die Women's International League for Peace and Freedom (WILPF) mit Jane Addams als deren erste Präsidentin gegründet. Die WILPF ist eine der ältesten, UNO-akkreditierten Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in Genf, die Zugang zu allen UNO-Gremien hat und in ihrem Friedenskonzept zentrales Gewicht auf die sozioökonomischen Bedingungen des Friedens legt.

Das Kinderelend im (Nach-)Kriegs-Europa führt die englische Sozialarbeiterin Eglantine Jebb 1923 dazu, den Save the Children Fund zu gründen sowie eine Charta der Kinderrechte zu entwerfen und dem Völkerbund vorzulegen. Diese wird 1924 als Genfer Erklärung der Rechte des Kindes durch die Vollversammlung des Völkerbundes angenommen. 1943 entsteht die United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA), die den 35 Ländern, die im Zweiten Weltkrieg von den Achsenmächten überfallen wurden, Hilfe bringen soll. Viele Sozialarbeiterinnen engagieren sich in diesem weltweiten UN-Programm.

Ab den 1960er-Jahren lässt sich eine Wende zu internationalen Menschenrechtsbildungsaktivitäten feststellen. 1968 wählt der International Council on Social Welfare (ICSW) für seine 14. Internationale Konferenz in Helsinki das Thema Social Welfare and Human Rights. Der damalige Präsident, Eugen Pusic, hält fest:

Wenn es eine grundlegende Wertprämisse für alle Professionen im Feld des Sozialwesens gibt, dann ist es die Bejahung der Menschenrechte. Und wenn es ein zentrales komplexes methodisches Problem gibt, das alle Sektoren des Arbeitsfeldes umfasst [...] dann ist es die Frage, wie man Menschenrechte umsetzt, schützt und im Alltag der Menschen unter Stress konkretisiert.¹⁵

Im Jahr 1988 gründet der Internationale Berufsverband *International Federation of Social Workers* (IFSW) eine Menschenrechtskommission u. a. mit dem Ziel, die Idee der Menschenrechte in der Sozialarbeitspraxis zu verbreiten und sich für verfolgte Menschenrechtsaktivistinnen aus der Sozialen Arbeit bei Gerichten und Regierungen einzusetzen. 1994 publizieren *International Federation of Social Workers* (IFSW) sowie die *International Association of Schools of Social Work* (IASSW) – zusammen mit der UNO – die bereits erwähnte Schrift *Human Rights and Social Work: A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession*. In diesem 70-seitigen Dokument wird festgehalten:

Die Menschenrechte sind untrennbarer Bestandteil der Theorie, Wert- und Moralvorstellungen sowie der Praxis der Sozialen Arbeit. Rechtsansprüche, die mit den menschlichen Grundbedürfnissen korrespondieren, müssen geltend gemacht und gestärkt werden; sie bilden die Rechtfertigung und den Beweggrund für das Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit [...], selbst wenn in Ländern mit autoritären Regimen für die in der Sozialen Arbeit Tätigen dieses Engagement ernste Konsequenzen haben kann.

1995 wählen IFSW und IASSW das Thema *Menschenrechte für ihre internationale Konferenz* in Lissabon; im gleichen Jahr folgt die Teilnahme am *Weltsozialgipfel in Kopenhagen*. 1996 formuliert der Internationale Berufsverband ein *Policy Statement on Human Rights* und im Jahr 2000 einigen sich IFSW und IASSW zum einen auf eine gemeinsame *internationale Menschenrechtskommission*, die u. a. weltweit *Menschenrechtsbildung* initiieren soll, zum anderen auf folgende Definition Sozialer Arbeit:

Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen In-

¹⁵ Eugen Pusic: *Foreword*, in: *Social Welfare and Human Rights*, Proceedings of the XIVth International Council on Social Welfare, Helsinki, Finland, Columbia University Press. New York/London 1968, S. vi.

dividuum und Umwelt/Gesellschaft. Dabei sind die *Prinzipien der Menschenrechte* und *sozialer Gerechtigkeit* für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung. [Hervorhebung StB]

Im Jahr 2001 verabschiedet der *Europarat Empfehlungen an alle Vertragsstaaten*, den Menschen den Zugang zu sozialen Rechten und sozialen Dienstleistungen zu ermöglichen bzw. sie dabei aktiv zu unterstützen und die Ausbildung in Sozialer Arbeit in dieser Hinsicht zu reorganisieren. Des Weiteren sollen *obligatorische Kurse in Menschenrechten in die Curricula* integriert und deren Umsetzung in die Praxis Sozialer Arbeit gewährleistet werden.

Eine zweite Initiative, die Rechte des Kindes mit weltweiter Geltung zu formulieren, entstand nach dem Zweiten Weltkrieg. Allerdings wird diese Konvention erst im Jahr 1989 von der UN-Vollversammlung verabschiedet. Für die Sozialarbeitenden werden die Implikationen in einem Dokument von 2002 der IFSW – *Social Work and the Rights of the Child. A Professional Training Manual on the UN Convention* – ausformuliert.

An der Internationalen Konferenz der IASSW/IFSW von 2004 in Adelaide werden globale Ausbildungs- und zugleich Akkreditierungsstandards – *Global Standards for Social Work Education and Training* – verabschiedet, welche die internationale Definition Sozialer Arbeit und die Menschenrechte als eine ihrer unverzichtbaren Grundlagen anerkennen.

Dies bedeutet, dass Soziale Arbeit heutzutage ihre Aufgabe nicht nur unter den nationalen, sozialstaatlichen Rand- und Gesetzesbedingungen, sondern auch unter den transnationalen menschenrechtlichen Rahmenbedingungen der UNO-Charta, im besonderen des Artikels 28 der UNO-Menschenrechtserklärung zu erfüllen hat: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung aufgeführten Rechte voll verwirklicht werden können.“

Auch diese allgemeine, ethisch-theoretische Rahmung der Sozialen Arbeit geht auf die Errungenschaften der Aufklärung und Französischen Revolution zurück. Allerdings lässt sie sich nicht auf die liberalen Freiheitsrechte reduzieren. Gemeint sind immer auch die für die Soziale Arbeit besonders wichtigen Sozialrechte, obwohl sie 1966 aufgrund der Intervention der USA und Europas in einem separaten Pakt als nicht einklagbare Rechte festgehalten und damit die Menschenrechte – entgegen der öffentlichen Rhetorik – höchst teilbar sind. Im Unterschied zu großen, unerreichbaren Idealen sind Menschenrechte *Realutopien*, die auch mit *visionärem Pragmatismus* umschrieben werden können. Realutopien sind individuelle und kollektiv geteilte Bilder des Wünschbaren, für die vage bis sehr konkrete Vorstellungen bestehen, unter welchen Bedingungen, mit welchen Ressourcen und Verfahren sie verwirklicht werden könn(t)en. Ziele von Menschenrechtsarbeit im Rahmen der Sozialen Arbeit sind auf der individuellen Ebene die *Wiederherstellung von Menschenwürde sowie Wohlbefinden* durch Bedürfnisbefriedigung und Lernprozesse, auf der gesellschaftlichen Ebene *gesellschaftliche Integration, soziale Gerechtigkeit sowie sozialer Wandel* in Anbetracht menschenverachtender sozialer Strukturen und Kulturmuster und – langfristig – die Arbeit an einer Menschenrechtskultur im Alltag.

Trotz beträchtlicher internationaler Ausweitung des Arbeitsfeldes Sozialer Arbeit besteht kein Anlass, die Theorien Sozialer Arbeit, die sich auf Theorien sozialer Probleme und sozialer Systeme beziehen, als „überfordert“ zu bezeichnen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass man Soziale Arbeit nicht ausschließlich als sozialstaatlich abgesicherte Dienstleistung reicher Länder definiert. Für *Gore* sind die Menschenrechte und das dazugehörige Selbstverständnis Sozialer Arbeit Ausgangspunkt für eine kritische Distanz zu den herrschenden Lehrmeinungen (im hier diskutierten Fall zum Neoliberalismus):

Die Menschenrechte geben der Profession die Möglichkeit, zu klären, was ihre langfristigen Ziele sind. Sie werden denjenigen Sozialarbeiter verstören, der sich zur Ruhe setzt und mit den gerade herrschenden Werten und Theorien des lokalen Gemeinwesens Frieden geschlossen hat – und zwar vor allem dann, wenn diese lokalen Werte und Normen mit den Werten und Normen der Profession im Konflikt stehen. Menschenrechte werden von der organisierten Profession fordern, ja sie zwingen, zu sozialen Fragen klar Stellung zu nehmen. Angesichts der Pluralität, die auch in der Sozialen Arbeit herrscht, sind die Menschenrechte ein notwendiger Maßstab und eine Orientierung für konstruktive Aktion.¹⁶

2.2 Neoliberalismus, neoklassische Ökonomie versus Systemtheorie als theoretisches und handlungsbezogenes Wissen Sozialer Arbeit

Nach der Verortung des Dienstleistungs- und Menschenrechtskonzeptes im Kontext der Sozialen Arbeit werden nun die ihnen zugrunde liegenden theoretischen und handlungstheoretischen Vorstellungen vergleichend dargestellt.¹⁷

2.2.1 Menschenbilder

Das Menschenbild des *Dienstleistungsparadigmas* der neoklassischen Ökonomie ist, sofern es sich auf das liberal-humanistische Menschenbild bezieht, ein Individuum mit Bedürfnissen nach Freiheit und ethisch-moralischer Autonomie als wichtigste Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben. Kant zustimmend hält Hayek fest: „Der Mensch ist frei, wenn er keiner Person, sondern nur den Gesetzen zu gehorchen braucht“¹⁸, wobei Freiheit bei Hayek Handlungs-/Handelsfreiheit bedeutet und dem verengten Bild des *homo oeconomicus* nahesteht. Die Garantie für diese Freiheit ist die Eigentumsfreiheit. Der Mensch ist des Weiteren ein rationales „Wesen“, das heißt: bei (ökonomischen) Zweck-Mittel-Entscheidungen werden diejenigen Mittel eingesetzt, welche die geringsten Kosten verursachen und den höchsten Nutzen (Gewinn) bringen. Wir haben also eine Art „Anreizmodell“ des Menschen, der im Zusammenhang zivilgesellschaftlicher Vorstellungen zum „Sozialkapital“ geworden ist.

Der Mensch des *systemischen Paradigmas* ist ein Individuum mit biologischen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen, ferner mit Wünschen und komplexen, über Gehirnaktivitäten gesteuerten affektiven, normativen und kognitiven Lernprozessen

¹⁶ Madhoo S. Gore: *Social Work and its Human Rights Aspects*, in: *Social Welfare and Human Rights, Proceedings of the XIVth International Conference on Social Welfare, Helsinki, Aug. 1968*, hrsg. vom International Council on Social Welfare, Helsinki 1969, S. 56–68, hier: S. 67 f.

¹⁷ Bezüglich des systemischen Paradigmas stütze ich mich vornehmlich auf die elaborierte Systemtheorie von Mario Bunge: *Treatise on Basic Philosophy*, 8 Bände, Dordrecht/Boston 1974–1989; vgl. Für einen Vergleich mit anderen (System-)Theorien vgl. Heino Hollstein-Brinkmann und Silvia Staub-Bernasconi: *Systemtheorien im Vergleich*, Wiesbaden 2005, Silvia Staub-Bernasconi: *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und Praxis der Profession Sozialer Arbeit*. Bern 2007, darin insbesondere Werner Obrecht: *Ontologischer, Sozialwissenschaftlicher und Sozialarbeitswissenschaftlicher Systemismus – Ein integratives Paradigma der Sozialen Arbeit*, S. 93–172. Vgl. auch Michael Klassen: *Was leisten Systemtheorien in der Sozialen Arbeit? Ein Vergleich der systemischen Ansätze von Niklas Luhmann und Mario Bunge*. Bern/Stuttgart/Wien 2004.

¹⁸ Zitiert in: Willke: *Neoliberalismus*, S. 92.

in einem soziokulturellen Umfeld (biopsychosozialkulturelles Modell des Menschen). Das Bedürfnis nach Freiheit und damit der (Selbst-)Kontrolle über die eigenen Lebensumstände ist lediglich eines unter vielen. Der Mensch verfolgt nicht nur seinen eigenen Nutzen und handelt nicht nur zweckrational, sondern auch solidarisch und aufgrund von Emotionen und Werten.

2.2.2 *Gesellschaftsbilder – das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft*

Es wird vom *Neoliberalismus* zugestanden, dass ein Individuum ohne Gesellschaft nicht lebensfähig ist. Diese Abhängigkeit kann jedoch keinen Eigenwert der Gesellschaft, keine besondere gesellschaftliche Wirklichkeitsebene mit Eigenschaften, die über das Individuum hinausgehen (z.B. Arbeitsteilung, Schichtung, Herrschaft) begründen. Wir haben hier also ein *atomistisch-individualistisches Gesellschaftsbild* – dies im Unterschied zu seinem Gegenpart: *ein holistisch-totalitätsbezogenes Gesellschaftsbild, das nur der Gesellschaft einen Eigenwert zugesteht*. Basis der Vergesellschaftung ist das Individuum, das in Freiheit seinen eigenen Vorteil über den Tausch auf einem Markt sucht; dabei kann es sich um einen Heirats-, Güter- und Dienstleistungs-, Arbeits-, Bildungs-, Freizeit- bzw. Kultur- und Religionsmarkt handeln. Die Frage, mit welchen Ausstattungsmerkmalen (z. B. Geschlecht, Ethnie, Bildung) und mit welchem Ausstattungsniveau (schichtabhängige Ressourcenbasis wie Bildungs-, Einkommensniveau) ein Individuum am Markt teilnimmt, ist ohne Belang. Maßgebend für die Herstellung eines Produktes ist das, was von den Marktteilnehmern nachgefragt wird. Fehlt die Nachfrage für ein Angebot, heißt dies, dass kein Bedürfnis danach und damit auch kein Problem besteht. Das menschliche Tauschverhalten beruht auf den Prinzipien der Reziprozität auf einem Markt gleicher Verhandlungsmacht und freiwilliger Vereinbarungen oder Verträge. Marktkooperation eröffnet die Chance, Kooperationsgewinne zu realisieren. Gesellschaft und Staat dienen einzig und allein der Entfaltung des Individuums, und zwar vornehmlich als Garant seiner (Eigentums-)Freiheit und Nutzenmaximierung. Ein über das Individuum hinausgehendes Gesamtinteresse, ein gemeinsames „Gutes“, das irgendeine gesellschaftliche Instanz vorschreiben könnte, gibt es nicht und darf es nicht geben. Das Individuum ist fähig, selbst über seine Ziele zu entscheiden, wodurch der Primat des Individuums gegenüber Staat und Gesellschaft begründet wird. Das freie, selbstverantwortliche Individuum ist – treu dem atomistisch-individualistischen Gesellschaftsbild – prinzipiell wie im Konfliktfall der Gesellschaft immer vor- oder übergeordnet. Die Vorstellung des Staates als Hüter des Gemeinwohls ist unhaltbar bis absurd. Letztlich führt Hayek zufolge jeder Staatsinterventionismus zur Knechtschaft.

Basis der Vergesellschaftung im *systemischen Paradigma* ist die prinzipielle, wenn auch unterschiedliche Abhängigkeit der Menschen von sozialen Systemen, Interaktionsfeldern und deren Ressourcen für die Befriedigung nahezu aller Bedürfnisse, aber auch für die Unterstützung und Bewältigung ihrer mannigfaltigen Lernprozesse und die Erfüllung ihrer Wünsche. Diese Abhängigkeit beginnt im Familiensystem oder in einer es ersetzenden Primärgruppe und setzt sich mit der Mitgliedschaft im Bildungs-, Wirtschafts- oder politischen System fort. Menschen sind sowohl in freiwillige wie unfreiwillige Fürsorge-, ferner marktförmige, reziproke Tauschbeziehungen als auch in vertikale Machtbeziehungen und damit soziale Systeme eingebunden. Diese sozialen Systeme verfügen über je eigene Struktur- und Interaktionsregeln als Bedingung für die Ermögli-

chung, Behinderung oder Verweigerung eines menschenwürdigen Lebens und die dazu notwendigen Ressourcen sowie menschlichen (Dienst-)Leistungen bzw. Produkte. Die (*Welt-*)*Gesellschaft* ist ein hochkomplexes soziales System, das nach schichtspezifischen, funktionalen, sozialräumlichen, niveaunalen, alters- und geschlechtsbezogenen sowie ethnisch-kulturellen Kriterien differenziert ist. Soziale, meist kulturell legitimierte Regeln der Ressourcenverteilung, Arbeitsteilung, Zulassung von Werten usw. normieren die Austausch- wie Macht-Beziehungen zwischen den Individuen als Mitglieder unterschiedlich organisierter Teilsysteme. Der Markt ist Teil des Wirtschaftssystems. Gesellschaft – insbesondere soziale Regeln der Machtverteilung in Familie, Bildung, Markt, Staat und weiteren sozialen, z. B. religiösen Systemen – ermöglichen individuelle Bedürfnisbefriedigung, aber auch -einschränkung wie Bedürfnisverletzung infolge struktureller und kultureller Gewalt. Was in welcher Kombination der Fall ist und was mithin als soziales Problem zu bezeichnen ist, muss empirisch erhoben werden. Weder ist das Individuum der Gesellschaft vor- oder übergeordnet (Atomismus) noch die Gesellschaft als „Ganzheit“ oder ein soziales Teilsystem dem Individuum primär vor- oder übergeordnet (Holismus/Totalitätsvorstellung). Was tatsächlich der Fall ist, entscheidet sich über empirische Erhebungen.

2.2.3 Erkenntnistheorie

Der Markt ist gemäß Hayek „intelligent“ bzw. „wahr“, d. h., der Markt mit seinem Preismechanismus von Angebot und Nachfrage ist ein arbeitsteiliges, zuverlässiges Entdeckungsverfahren, welches das Informations- und Steuerungsproblem der Wirtschaft – für Anbieter und Kunden – optimal löst. Der Preismechanismus – als Anreiz- und Nutzenkalkül – erlaubt es den ihn beobachtenden und beachtenden (Wirtschafts-)Subjekten, sich rational zu verhalten. Erkenntnis ist auf Wirksamkeit und Effizienz ausgerichtet.

Intelligenz ist gemäß dem systemischem Paradigma eine Eigenschaft von Menschen (genauer: von lernfähigen Lebewesen), und Wahrheit ist keine Eigenschaft von Dingen (Märkten, Preisen, Parteien, kirchlichen oder religiösen Institutionen, Büchern u. a.), sondern eine Eigenschaft von Aussagen über Dinge. Marktpreise können auch das Ergebnis von Kartellbildungen, vorenthaltener oder falscher Information, Lohndumping, Ausbeutung, unsichtbarer Zuarbeit von Frauen und Kindern sein. Erkennen ist auf die Suche nach Zusammenhängen, Erklärungen, die Lösung kognitiver Probleme ausgerichtet. Die Reduktion von Erkenntnistheorie auf die Lösung praktischer Probleme oder noch enger, d.h. ausschließlich auf das, was (mir) nützt, ist eine theoretisch und empirisch unzulässige Verkürzung menschlichen Erkennens, Fühlens, Bewertens und Wollens.

2.2.4 Wertebasis – Ethik

Die Würde des Menschen gründet im *neoklassischen Dienstleistungsparadigma* auf seiner Vernunft, seinem Reflexions-, seinem autonomen, sittlichen Urteilsvermögen. Das Individuum hat vor allem Rechte; seine Pflichten bestehen in der Einhaltung der marktbezogenen Vereinbarungen und Verträge. Es hat zudem die Pflicht, Eigentum sowie Leib und Leben anderer zu respektieren. Allem übergeordnet sind seine (Eigentums-)Freiheits- und Bürgerrechte. Falls die Freiheitsrechte bedroht sind, müssen Bürgerrechte (Demokratie) eingeschränkt werden. Gerechtigkeit beschränkt sich auf reziproke Austauschbe-